

**Stellungnahme  
der  
Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V.**

**zur geplanten Änderung des  
BNatSchG**

<b>Zugrundeliegende Dokumente:</b>	Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zum Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.12.2016
<b>Ansprechpartner:</b>	Dr. Denny Ohnesorge Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V. (AGR) Dorotheenstraße 54, 10117 Berlin Tel.: +49 30 720 204 3884 E-Mail: <a href="mailto:info@rohholzverbraucher.de">info@rohholzverbraucher.de</a>
<b>Stand:</b>	16.12.2016

## Zu Nummer 1 (§ 21 Absatz 2 BNatSchG)

### 1.1 Problemstellung

Der Gesetzesentwurf plant eine Fristsetzung für die Umsetzung der Einrichtung eines Biotopverbundes nach § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch die Bundesländer bis zum 31.12.2025.

### 1.2 Position der AGR

Die AGR ist der Ansicht, dass immer konkrete und zwingende naturschutzfachliche Gründe die Grundlage für Nutzungsbeschränkungen wie Flächenschutzgebietsausweisungen bilden sollten. Es sollte immer unabhängig geprüft werden, ob die Stilllegung von Naturressourcen das einzige wirksame Mittel sind, um Arten- und Biotopschutzziele zu erreichen. Pauschale Flächenanteilsziele werden in der Regel den örtlichen Gegebenheiten nicht gerecht. Die in der Gesetzesbegründung beklagte langsame Entwicklung der Flächengrößen ist daher nicht verwunderlich, sondern den Akteuren vor Ort sollte vielmehr Zeit für eine eingehende Prüfung eingeräumt werden. In vielen Ländern ist die Erfassung von Flächen im Rahmen von Natura 2000 zudem noch nicht abgeschlossen. Eine Fristsetzung würde sich nachteilig auf die bei der Flächenausweisung notwendige Sorgfalt auswirken. Die berechnete Referenzfläche für den Biotopverbund sollte sich zudem nicht allein auf naturschutzrechtliche Flächenausweisungen, sondern vielmehr auf faktisch vorhandene naturfachlich wertvolle Gegebenheiten und Leistungen in den Ländern stützen.

**Die AGR lehnt eine pauschale Fristsetzung gemäß dem Antrag der Änderung von § 21 Absatz 2 BNatSchG aus diesem Grund ab.**

## **Zu Nummer 2 (§ 44 Absatz 5 BNatSchG)**

### **2.1 Problemstellung**

Der Wortlaut der geplanten Gesetzesänderung könnte implizieren, dass auch bereits zugelassene und durchgeführte Eingriffe einer neuen Bewertung unterzogen werden sollen.

### **2.2 Position der AGR**

Die AGR ist der Ansicht, dass die nachträgliche Gültigkeit für zugelassene bzw. laufende Vorgänge durch eine explizite Nennung ausgeschlossen werden muss. Ferner sollte die Verwendung des unbestimmten Begriffes „unvermeidbar“ vermieden werden. Diese Formulierung geht auch über die Auslegung der zugrundeliegenden Entscheidung der EU Kommission hinaus.